

=====
Satzung der "Sternwarte Feuerstein"
in der am 11. August 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossenen
Fassung
=====

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sternwarte Feuerstein e.V." und wurde unter der Nr. 633 am 15. Dezember 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen.

Er wird seit 1. Februar 2006 unter VR 10633 beim Amtsgericht Bamberg geführt.

Der Verein hat seinen Sitz in Sternwarte 1, 91320 Ebermannstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung astronomischen Wissens.

Der Verein erreicht dies durch öffentliche Vorträge, öffentliche Kurse, Teleskopbeobachtungen, auch in Zusammenarbeit mit Institutionen der Stadt und des Landkreises.

Ebenso ermöglicht der Verein interessierten Mitgliedern astronomische Beobachtungen unter Benutzung der vorhandenen Einrichtungen der "Sternwarte Feuerstein". Zu diesem Zweck arbeitet der Verein auch mit anderen Vereinen und verwandten Institutionen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person, als auch eine Familie werden. Natürliche Personen haben eine Stimme, Familien sowie juristische Personen zwei Stimmen. Das Stimmrecht kann nur von erwachsenen Personen mit jeweils einer Stimme in Präsenz ausgeübt werden.

Für Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter nötig. Das Stimmrecht verbleibt dabei bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen beim gesetzlichen Vertreter.

Mitglieder des Vereins sind:

a) Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet ein Vorstandsmitglied.

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind ohne besondere Formalitäten solche Personen, die freiwillig finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen für den Verein erbringen. Ihre Namen und Leistungen werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung und auf einer Spendentafel im Eingangsbereich bekanntgegeben.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

c) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder Einrichtungen des Vereins absichtlich oder grob fahrlässig beschädigt.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen die Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Berufung muss binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist, entscheidet dann endgültig in geheimer Abstimmung über den berufenen Beschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
dem Schriftführer und
dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Vorschlag einer öffentlichen Rüge gegen ein Vereinsmitglied. Rügen dienen dem Zurechtweisen eines Vereinsmitglieds bei leicht vereinsschädigender Verhaltensweise des Mitglieds,
- g) Beschlussfassung über einen Antrag zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von 200,00 EUR bis 999,99 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag unter 200,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über einen vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschluss eines Mitglieds,
- g) Beschlussfassung über eine vom Vorstand vorgeschlagene Rüge,
- h) Beschlussfassung über die Ablehnung einer Aufnahme und gegen die Aufnahme eines Mitglieds.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im

ersten Halbjahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung auf dem Postweg oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Nachweis für die Mitgliedschaft erfolgt durch den beim Kassenwart eingegangenen Mitgliedsbeitrag und das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gegengezeichnete und beim Kassenwart eingegangene Aufnahmeformular. Neu aufgenommene Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt, das mindestens 2 Monate Mitgliedschaft nachweisen kann.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

erstrangig an die „Astronomische Gesellschaft in der Metropolregion Nürnberg e.V.“ bzw. dessen rechtlichen Nachfolger

oder

zweitrangig an den "Verein der Sternfreunde VdS e.V." bzw. dessen rechtlichen Nachfolger.

Alle Vermögensnehmer haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden.